

Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck

vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40)

geändert durch:

Satzung vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 46),
Satzung vom 12. September 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 60),
Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)
Satzung vom 03. September 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 72)
Satzung vom 17. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 18)
Satzung vom 12. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 49)
Satzung vom 12. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86)
Satzung vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 130)
Satzung vom 14. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 8)
Satzung vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6)
Satzung vom 15. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59)
Satzung vom 13. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)
Satzung vom 19. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43)
Satzung vom 24. August 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56)
Satzung vom 11. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt mit Ausnahme von § 5 für alle Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Eine Übersicht über die bestehenden Institute und Kliniken findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben der Institute und Kliniken

- (1) Institute und Kliniken sind die basale Organisationsform akademischen Handelns an der Universität zu Lübeck. Als Gewährsträger der Einheit und Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre bilden sie das tragende, dezentrale Fundament der Universität zur Erfüllung der akademischen Aufgaben. Zur Erfüllung ihrer spezifischen Lehr- und Forschungsaufgaben werden ihnen Ressourcen zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen.
- (2) Kliniken und klinisch-theoretischen Instituten obliegt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung. Die hierfür erforderlichen Mittel sind gesondert von den Mitteln für Forschung und Lehre zu verwenden und auszuweisen.

§ 3

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und Kliniken

- (1) Die Vorgaben für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von aus der Globalzuweisung des Landes an die Universität (Universitätshaushalt) finanzierten bzw. zu finanzierenden Instituten ergeben sich aus § 15 der Verfassung.
- (2) Die Vorgaben zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von aus dem Zuschuss der Medizin finanzierten bzw. zu finanzierenden Instituten und Kliniken ergeben sich gemäß § 90 Absatz 7 HSG aus der Hauptsatzung des Klinikums.

§ 4

Mitglieder der Institute und Kliniken

Mitglieder der Institute und Kliniken sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

soweit sie Universitätsmitglieder sind und sie überwiegend aus den dem Institut zugewiesenen Mitteln finanziert werden oder anderweitig dem Institut zugeordnet sind.

§ 5

Leitung von aus dem Universitätshaushalt finanzierten Instituten

- (1) Bei aus dem Universitätshaushalt finanzierten Instituten bestellt das Präsidium eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin oder zum Direktor des Instituts.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über den sachgerechten Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Sach- und Finanzmittel.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler kann ihr oder ihm obliegende gesetzliche Verpflichtungen auf die Direktorin oder den Direktor des Instituts übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Präsidium ein Direktorium bestellen. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere Regelungen für:
 - a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums, inklusive Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers,
 - b. den sachgerechten Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Sach- und Finanzmittel,

- c. Sitzungen und Beschlüsse des Direktoriums enthalten muss. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Übertragung von Pflichten nach Absatz 3 erfolgt auf die Sprecherin bzw. den Sprecher.

§ 6

Zuordnung der Institute und Kliniken zu Sektionen

- (1) Sektionen fassen Institute und Kliniken gleicher wissenschaftlicher Disziplin zusammen. Sie dienen der Sicherstellung und Fortentwicklung fachspezifischer Qualitätskriterien. Die Universität verfügt über die Sektionen
- Informatik/Technik
 - Medizin
 - Naturwissenschaften.
- (2) Die Zuordnung der Institute und Kliniken zu den Sektionen ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Eine Änderung der Zuordnung eines Instituts oder einer Klinik soll nur auf Antrag der Direktorin oder des Direktors erfolgen. Die Ausschüsse der von der veränderten Zuordnung unmittelbar betroffenen Sektionen sind vor der Beschlussfassung des Senats über die Änderung dieser Satzung zu hören. Eine Zuordnung in mehreren Sektionen ist dabei möglich; S. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anlage (zu § 1 und § 6 Absatz 2)

Sektion	Institut/Klinik
Informatik/Technik	Institut für Entrepreneurship und Business Development Institut für Informationssysteme Institut für IT-Sicherheit Institut für Mathematik Institut für Mathematische Methoden der Bildverarbeitung Institut für Medizinische Elektrotechnik Institut für Medizinische Informatik Institut für Medizintechnik Institut für Multimediale und Interaktive Systeme Institut für Neuro-/Bioinformatik Institut für Robotik und Kognitive Systeme Institut für Signalverarbeitung Institut für Softwaretechnik und Programmiersprachen Institut für Technische Informatik Institut für Telematik Institut für Theoretische Informatik
Medizin	Institut für Allgemeinmedizin Institut für Anatomie Institut für Arbeitsmedizin, Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement Institut für Endokrinologie und Diabetes Institut für Entzündungsmedizin Institut für Ernährungsmedizin Institut für Experimentelle Dermatologie (LIED) Institut für Experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie Institut für Gesundheitswissenschaften Institut für Humangenetik Institut für Kardiogenetik Institut für Klinische Chemie Institut für Medizinische Biometrie und Statistik Institut für Medizinische Psychologie und spezielle Neurorehabilitation Institut für Molekulare Medizin Institut für Neuroendokrinologie Institut für Neurogenetik Institut für Neuroradiologie Institut für Pathologie Institut für Physiologie Institut für Rechtsmedizin Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie Institut für Systemische Entzündungsforschung Institut für Systemische Motorikforschung Institut für Transfusionsmedizin Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin Klinik für Augenheilkunde

	<p> Klinik für Chirurgie Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinik für Hämatologie und Onkologie Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie Klinik für Infektiologie und Mikrobiologie Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie Klinik für Kinderchirurgie Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Klinik für Neurochirurgie Klinik für Neurologie Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie Klinik für Plastische Chirurgie Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin Klinik für Rheumatologie und klinische Immunologie Klinik für Strahlentherapie Klinik für Urologie Medizinische Klinik I Medizinische Klinik II Medizinische Klinik III - Pulmologie </p>
Naturwissenschaften	<p> Institut für Biochemie Institut für Biologie Institut für Biomedizinische Optik Institut für Chemie und Metabolomics Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung Institut für Medizinische und Marine Biotechnologie Institut für Neurobiologie Institut für Physik Institut für Psychologie I Institut für Psychologie II Institut für Virologie und Zellbiologie </p>